

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl
(- Sondernutzungssatzung -) vom 31.01.2014**

Aufgrund der §§ 18,19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S.1028, ber.1996 S.81,141,216,355,2007 S.327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW von 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) hat der Rat der Stadt Werl in der Sitzung am 30.01.2014 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Werl.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs.2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Stadt kann das Recht zur Ausnutzung der von ihr freigegebenen Möglichkeiten zur Durchführung von Außenwerbung auf Straßenflächen in der Baulast der Stadt Werl auf einen oder mehrere Erlaubnisnehmer durch Vertrag (Werbenutzungsvertrag) übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Arten der Außenwerbung:
 - Litfaßsäulen,
 - Stadtinformationssysteme,
 - Großflächenwerbetafeln („Wesselmantafeln“),
 - Fahrgastunterstände und
 - Plakattafeln.
- (4) Für die Außenwerbung werden maximal 60 Standorte zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Standorte werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung von verkehrlichen und städtebaulichen Gesichtspunkten festgelegt.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Dämmung (Dämmputz bis 0,15 m über öffentlicher Fläche), Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.
- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,70 m in den Gehweg hineinragt sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord oder Randstein abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Rand des Gehweges sowie Gestaltungselemente wie Teppiche („Roter Teppich“) oder Pflanzen;
 - b) je eine Warenauslage (bis 2 qm) und eine Werbeanlage (Kundenstopper oder Beachflag), die nur während der allgemeinen Öffnungszeiten an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden;
 - c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, oder die Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen, deren Anzahl über die nach § 3 Absatz 1 hinausgeht, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - c) Banner und Planen im Luftraum über dem Straßenkörper. Ausgenommen sind Planen von bauausführenden Firmen an der Stätte der Leistung.
 - d) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften,
 - e) Visitenkartenwerbung am KFZ,
 - f) Kundenstopper (Klappschilder), Beachflags und dgl.
- (2) Je Veranstaltung wird eine Höchstzahl von 30 Plakattafeln genehmigt. Die Werbedauer pro Veranstaltung beträgt maximal 14 Tage. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann die Werbedauer verlängert werden (z.B. bei Veranstaltungen mit großer überregionaler Bedeutung).
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei Aufstellung oder Anbringung erlaubter Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu berücksichtigen.
- (4) Keine Sondernutzungserlaubnis wird erteilt für
- a) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie für Kraftfahrzeuge mit aufgebracht Werbeanschlägen oder -aufbauten,
 - b) das Aufstellen von Kleider- und Schuhcontainern von gewerblichen Anbietern, die über keine Zulassung nach dem Abfallrecht verfügen.

§ 6

Beseitigungspflicht

- (1) Wer unerlaubt Werbeanlagen im Sinne von § 5 aufstellt, anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder Hallenvermieter, auf den durch die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen hingewiesen wird.

§ 7

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Werl zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Stadt Werl auf Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung des Straßenraumes ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu

entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Werl keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt Werl, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzungserlaubnis mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 12 Gebührenermäßigung, -erlass und -befreiung

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen werden. Grundlage ist die Dienstanweisung über die Niederschlagung, die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Gebührenverzicht/Gebührenerstattung

- (1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für die Inanspruchnahme von Straßenflächen für Bürger-, Straßen-, Stadtteil- und Stadtfeste bzw. Veranstaltungen, sofern sie von lokalen Vereinen, Werbegemeinschaften oder öffentlichen Einrichtungen veranstaltet werden und keine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit darstellen sowie das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Sitzreihen/Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkten, Kultur-, Brauchtums- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc.. Ebenfalls gebührenfrei sind
 1. Sondernutzungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Werl liegen;
 2. Sondernutzungen, die der Durchführung von Aufgaben der Stadt oder des übertragenen Wirkungskreises dienen;
 3. Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Sondernutzerinnen und Sondernutzer sind verpflichtet, die zur Beurteilung der Gebührenbefreiung erforderlichen Nachweise vorzulegen;
 4. Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen ohne Werbung;
 5. Sondernutzungen, die der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität dienen.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Werl eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Im Zeitraum von Veranstaltungen des Wirtschaftsrings Werl e.V. oder etwaiger Rechtsnachfolger einschließlich der für Auf- und Abbau notwendigen Zeit besteht kein Anspruch auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bereich der durch die Veranstaltung benötigten Flächen.

§ 14

Wochenmärkte

Für Wochenmärkte gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung sowie die ortsrechtlichen Markt- und Gebührenordnungen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 18 Abs.1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,

- b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW im Wege der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
 - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.02.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Werl vom 21.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 31.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 31.01.2014, gez. Grossmann, Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Werl (- Sondernutzungssatzung -) vom 31.01.2014

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für den Bereich Erbsälzerstraße, Melstergraben, Steinergraben, Kämperstraße und Bäckerstraße sowie die von diesen Straßen umschlossenen Straßen und Plätze, die Bahnhofstraße und den Bahnhofsvorplatz sowie die Walburgisstraße\ Steinerstraße bis einschließlich Steinertorplatz (= Zone 1).
2. Für den übrigen Bereich der Innenstadt gelten Gebühren der Zone 2.
3. In den Ortsteilen gilt der Gebührentarif der Zone 3.
4. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro gerundet.
5. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 25,00 Euro.
6. Sofern nichts anderes erwähnt ist, gelten die Gebührensätze pro angefangenen Quadratmeter pro Monat. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
7. Für Sondernutzungen die nicht ausdrücklich erfasst sind, werden Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen unter Berücksichtigung des Umfangs der Gemeingebrauchseinschränkung und des wirtschaftlichen Vorteils erhoben.
8. Bei Festsetzung der Gebühr nach Tarifstelle 1.1 und 1.2 bleiben jeweils 2 qm außer Betracht.

B. Gebühren in Euro

1.	Anbieten von Waren und Leistungen	Berechnungsgröße	Zone I	Zone II	Zone III
1.1	Tische u. Sitzgelegenheiten, die ohne Umrandung von Anliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	monatlich/ m ²	2,00	1,50	1,00
1.2	Tische u. Sitzgelegenheiten, die mit Umrandung von Anliegern zu	monatlich/ m ²	2,50	2,00	1,25

	gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden				
1. 3	Tische u. Sitzgelegenheiten, die von Nichtanliegern zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
1. 4	Verkaufsstände und -wagen	monatlich/m ²	5,00	4,00	2,50
2.	Anlagen und Einrichtungen				
2. 1	Verkaufsautomaten	monatlich/m ²	20,00	16,00	12,00
2. 2	Kommerzielle Kinderspielgeräte und Fahrgeschäfte	monatlich/m ²	10,00	8,00	6,00
2. 3	Tribünen, Bühnen	täglich/m ²	0,75	0,60	0,45
3.	Lagerungen				
3. 1	Baustoffe und Baustelleneinrichtungen, wie Bau- und Fassadengerüste, Bauzäune, Baumaschinen, Arbeitswagen, Container, Baugeräte, Baumaterialien	monatlich/m ²	Bei Ausfall von Parkgebühren 7,50 sonst 5,00	Bei Ausfall von Parkgebühren 6,00 sonst 4,00	3,00
3. 2	Leitungen aller Art (ober- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der öffentlichen Versorgung/Entsorgung und Telekommunikationsleitungen	monatlich/m ²	2,00	1,60	1,20
4.	Werbung und Information				
4. 1	Auslagen, Ausstellungsstände und Schaukästen	monatlich/m ²	4,00	3,20	2,40
4. 2	Aufstellen von Kundenstopperrn	monatlich/Stück	12,00	9,60	7,20

	(Klappschilder, Beachflags u.ä.)				
4.3	Lotterieveranstaltungen, Losverkaufsstände	monatlich/m ²	5,50	4,40	3,30
4.4	Informationsveranstaltungen und Informationsstände	monatlich/m ²	5,50	4,40	3,30
4.5	Verteilen von Warenproben	täglich/Verteiler	2,00	1,60	1,20
4.6	Verteilen von sogenannten Autovisitenkarten	täglich/Verteiler	40,00	40,00	40,00
4.7	Plakatierungen	max. 30 Plakate für die Dauer von max. 14 Tagen	50,00	50,00	50,00
4.8	Plakatwände („Wesselmanntafeln“) und sonstige Großwerbeflächen	für max.14 Tage	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort	Je angefangene 7 Tage 15,00 pro Standort
4.9	Transparente und Banner für kommerzielle Anbieter pro Transparent/Banner und Aktion		20,00	20,00	20,00
4.10	Transparente und Banner von nicht kommerziellen Anbietern	je Transparent / Banner und Aktion	2,00	2,00	2,00
5.	Volksfeste /Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen				
5.1	Fahr- und Schaugeschäfte sowie andere volksfestähnliche Einrichtungen, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,80	3,84	2,88
5.2	Tanz- und Bierzelte, je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,20	3,34	2,52
5.3	Marktveranstaltungen (nicht Wochenmarkt*), je angefangener m ² beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich/m ²	4,20	3,34	2,52

Die Gebühren unter 4.7, 4.8 und 4.9 und 4.10 gelten nicht, sofern die Stadt einen Werbenutzungsvertrag mit einer kommerziellen Werbeagentur abschließt und Letztgenannte entsprechende Plakatierungserlaubnisse erteilt.

*Für den Wochenmarkt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten in der Stadt Werl vom 13.12.2012